

Satzung des Vereins

LIGA – Lokales Integriertes Gesundheitszentrum für Alle in Gröpelingen¹

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

LIGA – Lokales Integriertes Gesundheitszentrum für Alle in Gröpelingen.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und soll den Zusatz e.V. tragen. Der Verein wird am 16.12.2021 errichtet.

- (2) Sitz des Vereins ist Bremen.

- (3) Die Haftung des Vereins ist auf das Vermögen des Vereins beschränkt.

- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr kann ein Rumpfgeschäftsjahr sein.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist eine Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie des Wohlfahrtswesens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch,

- a) Förderung der gesundheitlichen Chancengleichheit
- b) Förderung von Prävention und Gesundheitsförderung
- c) Förderung durch Schaffung von Angeboten der Beratung für Gesundheitsfragen im Stadtteil Gröpelingen
- d) Stärkung von patient:innenorientierter, geschlechtergerechter und kultursensibler sozialmedizinischer Versorgung
- e) Aufklärung über ambulante Versorgungsformen durch Einbindung von Beratern wie Gesundheitsfachkräften
- f) Förderung des Abbaus von Kommunikationsbarrieren; z.B. durch Dolmetscher:innen, Informationsveranstaltungen über gesundheitliche Themen
- g) Schaffung eines zentralen Treffpunkts zu allen Gesundheitsfragen im Stadtteil Gröpelingen

¹ In dieser Satzung wird das generische Maskulinum benutzt. Selbstverständlich sind stets Menschen aller Geschlechter gemeint.

- h) Förderung der systematischen gesundheitsbezogenen Vernetzung
 - i) Beteiligung an Gesellschaften im Inland zur Verfolgung der vorstehenden beschriebenen Zwecke
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Gesundheitstreffpunkte e.V. (Vereinsregisternummer 4628, Amtsgericht Bremen), der es unmittelbar und ausschließlich für seine satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, darüber hinaus jede juristische Person oder rechtsfähige Gesellschaft.
- (2) Dem Verein können Förderer beitreten. Förderer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die, ohne die Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds zu haben, den Vereinszweck durch persönlichen Einsatz und/oder durch Vermögens- und Sachzuwendung oder durch die Vermittlung derartiger Leistungen fördern. Fördermitglieder besitzen Rederecht, jedoch kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (6) Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des „Lokalen Integrierten Gesundheitszentrums für Alle in Gröpelingen“ an.
- (7) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt, Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person oder Auflösung einer Personenvereinigung.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten im Verzug ist. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses in Textform beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung geregelt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer.
- (2) Darüber hinaus können in den Vorstand bis zu drei Beisitzer gewählt werden, die nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten dergestalt, dass ein Mitglied immer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§8 Wahl und Amtsdauer der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und bis zu drei Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein nicht berufenes Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereins
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Sitzungen können auch virtuell (z.B. als Videokonferenzen) einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner vertretungsberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen oder im elektronischen (z.B. E-Mail, Messenger-Dienste) Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die

Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstands,
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt,
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - d) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) Wahl der Kassenprüfer.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im 1. Halbjahr am Sitz des Vereins stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladungs-E-Mail folgenden Tag. Die Einladung gilt den Mitgliedern als zugeworfen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch mittels E-Mail verbunden mit Veröffentlichung auf der vereinseigenen Internetseite erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden und muss nicht als Präsenzversammlung abgehalten werden, sofern die Durchführung von Präsenzveranstaltungen gesetzlich nicht erlaubt sind.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende hat auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung hat in der Form der Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen, wobei die Einladungsfrist in dringenden Fällen unterschritten werden kann.
- (2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt.

- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden und muss nicht als Präsenzversammlung abgehalten werden.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats in Textform erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf vertragsmäßige Vergütung.
- (2) Der oder die Geschäftsführer erledigen die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, durch welche der Geschäftsführung weitere Aufgaben übertragen werden. Die Geschäftsordnung kann

auch die Verteilung der Geschäftsbereiche innerhalb eines mehrköpfigen Geschäftsführungsgremiums regeln.

- (3) Der oder die Geschäftsführer nehmen auf Verlangen an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teil.
- (4) Der oder die Geschäftsführer vertreten den Verein innerhalb des Aufgabenbereichs der Geschäftsführung. Jeder Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht ist insoweit beschränkt, als jeder Geschäftsführer den Verein nur bis zu einem Betrag von höchstens € 10.000,-, darüber hinaus nur beim Abschluss von Arbeitsverträgen, verpflichten kann. Die Entscheidung, den Verein mit höheren Beträgen zu verpflichten, erfordert die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Im Übrigen wird der Verein vom Vorstand vertreten.
- (5) Ist keine gesonderte Geschäftsführung bestellt, wird diese Funktion vom 1. Vorsitzenden wahrgenommen (geschäftsführender Vorstand).

§ 16 Beirat

- (1) Der Verein hat einen Beirat, der aus maximal 10 Mitgliedern bestehen kann.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
- (3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirats in Textform zu den Sitzungen ein. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder:
 - a) aktueller Wirkungsbericht
 - b) aktueller Jahresabschluss
 - c) aktuelle Finanzplanung für das Folgejahr
 - d) weitere Unterlagen auf Verlangen des Beirats

Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.

- (6) Aufgaben und Rechte des Beirates:
 - a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Fragen.

- b) Der Beirat hat das Recht, den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen.
- c) Der Beirat hat das Recht, den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- d) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
- e) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung Bericht über die Führung der Kassen und Bücher und über ihre eigene Tätigkeit zu erstatten.
- (2) Die Kassenprüfer unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit keiner Weisung des Vorstandes. Davon unberührt sind ihre Pflichten als ordentliche Mitglieder des Vereins.
- (3) Kassenprüfer dürfen zum Verein nicht in einem Anstellungsverhältnis im weitesten Sinne stehen und auch nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, deren Vertretungsrechte im zuvor bestehenden Umfang fortbestehen.

Die folgenden Gründungsmitglieder erkennen durch Unterschrift diese Satzung an:

Herr Olaf Woggan
AOK Bremen/Bremerhaven

Frau Petra Sklorz
AWOAmbulant gGmbH

Frau Annette Düring

Frau Petra Meinking
Bremer Heimstiftung

Frau Martina kleine Bornhorst
Caritasverband Bremen e.V.

Herr Walter Eggers
DIAKO Ev. Diakonie-Krankenhaus
gemeinnützige GmbH

Herr Dr. Johannes Grundmann

Herr Helmut Zachau
Gesundheitstreffpunkte e.V.

Frau Sabine Kruse

Frau Sabine Kruse
Nachbarschaftshaus Bremen e.V.

Herr Gerhard Schweizer
Turn- und Rasensportverein Bremen e.V.
(TURA)